

Erscheint jeden Dienstag
u. Freitag; während der
Buchhändler-Messe zu
Ostern täglich.

Börsenblatt

Alle Zusendungen für
das Börsenblatt sind
an die Redaction zu
richten.

für den

Deutschen Buchhandel

und die

mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigenthum des Börsenvereins der deutschen Buchhändler.

N^o 10.

Leipzig, Dienstag am 4. Februar.

1845.

Am tlicher Theil.

Bekanntmachung,

die Aufnahme neuer Mitglieder in den Börsenverein betreffend.

Um den in letzter Zeit wiederholt vorgekommenen Fall, daß die Aufnahme neuer Mitglieder wegen Mangelhaftigkeit der dazu erforderlichen Papiere beanstandet werden mußte, für die Zukunft möglichst zu verhüten, bringen wir hierdurch § 2. unseres Statuts und das Formular der zu unterschreibenden Verpflichtung in Erinnerung. Der gedachte § lautet folgendermaßen:

Fähigkeit zur Aufnahme. Jeder Buch- und Kunsthändler, sowohl des Inlands, als des Auslands, kann zum Mitgliede des Börsenvereins aufgenommen werden. Zur Aufnahme ist erforderlich:

- 1) der Nachweis legaler Berechtigung zu Betreibung des Buch- oder Kunsthandels;
- 2) die Einsendung des eigenhändig unterzeichneten und von einer öffentlichen Behörde beglaubigten Circulaires, worin der Aufzunehmende sein Etablissement anzeigt;
- 3) die Ausstellung einer unbedingten und schriftlichen Verpflichtung, in allen Stücken dem Börsenstatut, sowie den statutenmäßigen Beschlüssen der Generalversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse sich zu unterwerfen, und insbesondere sich des Nachdrucks und des Nachdruckvertriebes zu enthalten; endlich
- 4) die Bezahlung eines Eintrittsgeldes von zehn Thalern im 21 Guldenfuß.

Die unter 1, 2 und 3 bezeichneten Schriften sind dem Vorsteher mit dem Gesuch um Aufnahme zuzustellen und bleiben bei den Akten; der Vorstand hat selbige zu prüfen und vollzieht die Aufnahme sofort, wenn kein Bedenken dabei Statt findet, während im entgegengesetzten Falle die Aufnahme bis zur Entscheidung der Generalversammlung ausgesetzt bleibt.

Die Bekanntmachung der Aufnahme erfolgt im Börsenblatt.

Die zu unterschreibende Verpflichtung lautet:

Hierdurch übernimmt der Unterzeichnete die Verpflichtung, sich in allen Stücken dem Statut des Börsenvereins der deutschen Buchhändler zu Leipzig, so wie den statutenmäßigen Beschlüssen der Generalversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse, bei Verlust der Mitgliedschaft, unweigerlich zu unterwerfen, und sich insbesondere des Nachdrucks und des Nachdruckvertriebes zu enthalten, im Fall persönlicher Anwesenheit in Leipzig die Vermittelung der Vergleichsdeputation bei Streitigkeiten mit andern Mitgliedern des Vereins anzunehmen, und den von der Generalversammlung festgesetzten jährlichen Beitrag von zwei Thalern im 21 Guldenfuß pünktlich zu bezahlen.

Lithographirte Exemplare der Verpflichtung können von jedem der unterzeichneten Vorstands-Mitglieder bezogen werden.
Stuttgart, Leipzig u. Berlin, d. 29. Januar 1845.

Der Vorstand des Börsenvereins der deutschen Buchhändler.

H. Erhard. S. Hirzel. H. Schultze.

Debitserlaubnis in Preußen.

Das Königl. Preuß. Ober-Censur-Gericht hat für folgende außerhalb der deutschen Bundesstaaten erschienene Schrift die Erlaubnis zum Debit ertheilt:

Eller, Fr., die anglikanischen Kirchenzustände, mit besonderer Berücksichtigung der katholischen Bewegung in derselben und des Puseyismus. Schaffhausen 1844, Hurtersche Buchh.

Zwölfter Jahrgang.

Erschienene Neuigkeiten des deutschen Buchhandels.

(Mitgetheilt von der J. C. Hinrichs'schen Buchh.)

Angekommen in Leipzig am 30. Januar — 1. Febr. 1845.

Barth in Leipzig.

656. Köhler, L., Thomas Münzer u. seine Genossen. Histor. Roman. 3 Theile. gr. 12. Geh. 4. f.